

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

**zu den Entwürfen zu fünf Verordnungen nach dem
Versicherungsaufsichtsgesetz**

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5400
Fax: +49 30 2020-6400

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:
Dr. Axel Wehling, LL.M.
Mitglied der Geschäftsführung

E-Mail: a.wehling@gdv.de

Anja Crasselt, LL.M.
Abteilung Risikomanagement

E-Mail: a.crasselt@gdv.de



Zusammenfassung

Die deutsche Versicherungswirtschaft begrüßt die öffentliche Konsultation der fünf bislang ausstehenden VAG-Verordnungen, da sie **Klarheit über die Anwendung** gesetzlicher Regelungen schaffen, z. B. in Bezug auf nationale Berichtspflichten oder auf die verpflichtende Prüfung der Solvabilitätsübersicht durch einen Prüfer.

Insbesondere der **Referentenentwurf zur Prüfungsberichteverordnung** (PrüfV-E) geht jedoch an vielen Stellen weit über die Vorgaben des VAG hinaus. Der Gesetzgeber hat in der Begründung zur Neufassung des § 35 Abs. 2 VAG klar zum Ausdruck gebracht, dass eine **schlanke Prüfung der Solvabilitätsübersicht** durch einen Prüfer mit möglichst geringem Aufwand angestrebt ist. Diesem Anspruch wird der vorliegende Entwurf an vielen Stellen nicht gerecht. Bei der Finalisierung der Verordnung sollten daher aus Sicht der deutschen Versicherungswirtschaft folgende Punkte berücksichtigt werden:

- keine erneute Angemessenheitsprüfung für bereits im Rahmen der Genehmigung **interner Modelle** abgenommene Bewertungsmodelle;
- Möglichkeit zur Ausgestaltung des Prüfungsurteils nach § 24 Abs. 1 PrüfV-E als **negativer Bestätigungsvermerk**;
- Berücksichtigung der Ergebnisse der **internen Überwachungsfunktionen** durch den Prüfer;
- Begrenzung der **Inhalte der Prüfung** auf Inhalte des § 35 Abs. 2 VAG;
- Einschränkung der geforderten Prüfungen zur **Datenqualität**;
- Wegfall der Beurteilung zu genutzten **Ermessensspielräumen**;
- **keine Ausweitung des Prüfungsgegenstands** beim Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Auch beim **Referentenentwurf zur Versicherungsberichterstattungs-Verordnung** (BerVersV-E) besteht Nachbesserungsbedarf. Gemäß dem vorliegenden Entwurf werden **nur relativ wenige Nachweisungen** entfallen, obgleich durch die quantitativen Berichtsanforderungen nach Solvency II bereits weitreichende Informationen an die Aufsicht zu übermitteln sind. Daher sollte noch mal geprüft werden, welche Formblätter und Nachweisungen für Unternehmen im Anwendungsbereich von Solvency II **gestrichen** werden können.

Im Referentenentwurf der Verordnung über die Anforderungen an die **Sachkunde von mit der Vergabe von Immobilien-Verbraucherdarlehen befassten internen und externen Mitarbeiter im Versicherungsbereich** (VersImmoDarlSachkV-E) sollten die anzuerkennenden Berufsqualifikationen dem § 4 der Verordnung über Immobiliendarlehensvermittlung (ImmVermV) entsprechen und demzufolge angepasst werden.

Positiv ist, dass durch die vorgesehene **Änderung der Versicherungs-Vergütungsverordnung** eine gruppenweit einheitliche Steuerung der Vergütungspolitik ermöglicht wird.

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	4
1. Einleitung	5
2. Prüfungsberichterordnung.....	5
2.1 Kernpunkte	6
2.2 Weitere Punkte	15
2.3 Schätzung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft.....	17
3. Versicherungsberichterstattungs-Verordnung.....	18
4. Zweite Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz	20
4.1 Artikel 3 „Änderung der Versicherungs- Vergütungsverordnung“	20
4.2 Artikel 6 „Änderung der Mindestzuführungsverordnung“	20
4.3 Artikel 7 „Änderung der Pensionsfonds- Aufsichtsverordnung“	20
5. Erste Verordnung zur Änderung der RfB-Verordnung.....	21
6. Verordnung über die Anforderungen an die Sachkunde von mit der Vergabe von Immobilier-Verbraucherdarlehen befassten internen und externen Mitarbeiter im Versicherungsbereich	21

1. Einleitung

Die deutsche Versicherungswirtschaft begrüßt die öffentliche Konsultation zu den fünf noch ausstehenden VAG-Verordnungen. Diese Verordnungen schaffen die benötigte Klarheit für Unternehmen, z. B. hinsichtlich nationaler Berichtsansforderungen oder zur verpflichtenden Überprüfung der Solvabilitätsübersicht durch einen Prüfer.

Zu den einzelnen Referentenentwürfen hat die deutsche Versicherungswirtschaft eine Reihe von **Anmerkungen**. Auf die wesentlichen Punkte zu den jeweiligen Verordnungen wird nachfolgend eingegangen. Weitere Punkte sind dieser Stellungnahme in Form einer tabellarischen Darstellung je Verordnungsentwurf beigefügt (**Anlagen 1-5**).

2. Prüfungsberichtsverordnung

Der Entwurf zur Prüfungsberichtsverordnung geht an vielen Stellen **über die gesetzlichen Anforderungen** des § 35 Abs. 2 VAG **hinaus**. Zudem finden die Grundsätze der **Wesentlichkeit und der Proportionalität keine ausreichende Beachtung**. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund kritisch zu beurteilen, dass die Anforderung zur Prüfung der Solvabilitätsübersicht eine **nationale Regelung ohne direkte europäische Vorgabe darstellt**.

Auch die in Kapitel 3 des Entwurfs enthaltenen Anforderungen an den Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gehen deutlich über den nach der bisherigen PrüfV erforderlichen Prüfungs- und Berichtsumfang hinaus. Die Notwendigkeit der damit verbundenen **Ausweitung des Prüfungsgegenstandes** ist an vielen Stellen **nicht nachvollziehbar**. Vor diesem Hintergrund ergeben sich mit Blick auf den steigenden Prüfungsaufwand und die übermäßige Belastung der Unternehmen erhebliche Zweifel an der Verhältnismäßigkeit der zusätzlichen Anforderungen.

Im Folgenden werden zunächst die Kernpunkte der deutschen Versicherungswirtschaft zum vorliegenden Verordnungsentwurf dargestellt. Weitere wesentliche Anliegen werden in Kapitel 2.2 erläutert. Die **Anlage 1** enthält eine Detailkommentierung in tabellarischer Form.

2.1 Kernpunkte

2.1.1 Keine erneute Angemessenheitsprüfung für bereits im Rahmen der Genehmigung interner Modelle abgenommene Bewertungsmodelle

Bei Verwendung eines eigens oder von Dritten entwickelten **Bewertungsmodells** zur Bewertung versicherungstechnischer Rückstellungen verlangt § 22 Abs. 1 PrüfV-E eine Angemessenheitsprüfung durch einen Prüfer zu den unter Nr. 1 bis 8 aufgeführten Bestandteilen. Die Angemessenheitsprüfung sollte **für jene Bestandteile entfallen**, welche bereits **Gegenstand des Genehmigungsverfahrens zur Verwendung interner Modelle** nach § 111 VAG waren. Stattdessen sollte sich die Prüfung des Bewertungsmodells in diesen Fällen auf die **ordnungsgemäße Verwendung des Modells** beschränken. Die nachfolgenden Ausführungen zu internen Modellen gelten ebenso für partielle interne Modelle.

Bewertungsinkonsistenzen vermeiden

Eine Überprüfung von Bewertungsmodellen, die Teil eines internen Modells sind, beinhaltet ein erhebliches Problemfeld für die Unternehmen, welche ein internes Modell zur Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderungen verwenden: Laut §§ 20 und 22 PrüfV-E ist die Berechnungsmethodik für die versicherungstechnischen Rückstellungen auf Angemessenheit zu prüfen. Falls der Prüfer dabei auf eine Einschränkung stößt, steht dies im **Widerspruch zur Genehmigung dieser Berechnungsmethodik durch die BaFin**.

Eine Berücksichtigung der Einwände des Prüfers bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung ist nur eingeschränkt möglich, da eine Anpassung des internen Modells **ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde unzulässig** ist, sofern es sich nicht nur um eine kleinere Anpassung handelt. Eine Berücksichtigung nur in der Solvabilitätsübersicht würde dagegen zu **Inkonsistenz zwischen der Berechnung der Solvabilitätsanforderungen und der Solvabilitätsübersicht** führen. Damit ist eine der zentralen Kennzahlen unter Solvency II, die Solvenzquote, bei der im Zähler eine Größe aus der Solvabilitätsübersicht Eingang findet und im Nenner die Solvabilitätskapitalanforderung steht, nicht mehr konsistent zu berechnen. Dies ist mit den Grundsätzen von Solvency II nicht vereinbar, vgl. auch § 116 Abs. 3 Satz 2 VAG hinsichtlich der zugrunde liegenden Wahrscheinlichkeitsverteilungen.

Auch in Zukunft werden Bewertungsmodellverbesserungen immer wieder nötig werden. Während aufgrund des mehrmonatigen aufsichtlichen Genehmigungsverfahrens eine rasche Anwendung zur Berechnung der Sol-

vabilitätskapitalanforderungen **unmöglich** ist, kann durch die Methodenprüfung gemäß PrüfV-E eine sofortige Umsetzung in der Solvabilitätsübersicht erforderlich werden, um ein (uneingeschränktes) Testat des Prüfers zu erhalten. Eine prozessuale Auflösung dieses Konflikts ist aufgrund von unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen für die Prüfung nicht möglich.

Ausnahme für die Internen Modelle aufnehmen

Um diese Inkonsistenz zwischen Solvabilitätsübersicht und Risikomodell zu vermeiden, sollte eine **Ausnahme bzgl. der Methodenprüfung des Bewertungsmodells für Anwender interner Modelle aufgenommen werden**, wie dies analog bereits in Absatz 2 des Verordnungsentwurfs für von Dritten entwickelte Bewertungsmodelle der Fall ist. Eine Möglichkeit wäre, in einem separaten Absatz darzulegen, dass sich die Beurteilung durch einen Prüfer nach § 22 Abs. 1 PrüfV-E bei Unternehmen, die ein eigenes Bewertungsmodell verwenden, auf die ordnungsgemäße Anwendung des Bewertungsmodells beschränkt, wenn das Bewertungsmodell für die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung im internen Modell verwendet wird, und die Angemessenheit des Bewertungsmodells bereits im Rahmen der Genehmigung des internen Modells bzw. im Rahmen der laufenden Modellaufsicht anerkannt wurde.

Keine Doppelprüfungen fordern

Zudem setzt die Genehmigung des internen Modells durch die BaFin die Angemessenheit einzelner Bestandteile, die Gegenstand des Genehmigungsverfahrens waren, voraus. Es ist davon auszugehen, dass die BaFin ein internes Modell nur dann genehmigt, wenn sie die einzelnen Bestandteile – darunter das Bewertungsmodell zur Bewertung versicherungstechnischer Rückstellungen – für angemessen hält.

Die EIOPA-Leitlinien zur Verwendung interner Modelle (EIOPA-BoS-14/180) legen in der Leitlinie 21 eindeutig fest, dass die Bewertung der Vermögenswerte für die Solvabilitätsübersicht einen **Prüfungsinhalt zur Sicherstellung der statistischen Qualitätsstandards** des internen Modells im Sinne des § 116 Abs. 3 VAG darstellt.¹ Wenn die BaFin eine Genehmigung für die Verwendung eines internen Modells erteilt hat, wurde das zugrunde liegende Bewertungsmodell bereits einer umfassenden Überprüfung unterzogen.

¹ Vgl. dazu auch die von der BaFin veröffentlichten EIOPA-Erläuterungen zu Leitlinien, S. 27ff. https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aufsichtsrecht/dl_erl_texte_int_modelle_va.pdf?blob=publicationFile&v=1

Folglich ist nicht erforderlich, dass ein Prüfer die Angemessenheit von Bestandteilen des internen Modells prüft, sofern diese bereits durch die BaFin geprüft und genehmigt wurden. Solche **Doppelprüfungen sollten vermieden werden**.

Zudem wird auch in den **schriftlichen internen Leitlinien des Unternehmens** nach § 111 Abs. 2 VAG eine Vielzahl von Modalitäten zu den Bestandteilen nach § 22 Abs. 1 PrüfV-E geregelt. Die schriftlichen Leitlinien sind zusammen mit dem Antrag auf Genehmigung eines internen Modells bei der BaFin einzureichen, sodass auch hier eine **Prüfung der BaFin erfolgt und eine weitere Angemessenheitsprüfung entbehrlich** ist.

2.1.2 Möglichkeit zur Ausgestaltung des Prüfungsurteils nach § 24 Abs. 1 PrüfV-E als negativer Bestätigungsvermerk

Nach § 24 Abs. 1 PrüfV-E ist im Prüfungsurteil eine Bestätigung notwendig, dass die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Solvabilitätsübersicht zutreffend ermittelt worden sind. Eine solche positive Prüfungsaussage (sog. positive Assurance) impliziert – analog der Jahresabschlussprüfung nach HGB – die **Notwendigkeit einer vollumfänglichen Prüfung** in Übereinstimmung mit den berufsrechtlichen Standards der Wirtschaftsprüfer. Diese Auslegung ist weder sachgerecht noch rechtlich begründet und sollte angepasst werden.

Die Notwendigkeit einer vollumfänglichen Prüfung lässt sich aus dem Wortlaut des § 35 Abs. 2 VAG nicht ableiten. Darin wird lediglich die **Prüfung der Solvabilitätsübersicht** und eine gesonderte Berichterstattung über das Ergebnis gefordert. Es ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber bewusst von der Statuierung konkreter Vorgaben an die Durchführung der Prüfung und an die Prüfungsintensität abgesehen hat. Ebenso wenig hat er detaillierte Anforderungen dazu formuliert, zu welchem Ziel die Prüfung führen soll. Vor diesem Hintergrund müssen Reichweite und Zielsetzung des gesetzlichen Prüfungsauftrags nach allgemeinen Grundsätzen der Auslegung ermittelt werden. Die weiteren nachfolgend genannten Gründe sprechen dafür, das **Prüfungsurteil als Bescheinigung mit negativer Aussage auszugestalten**.

Beschränkte Zielsetzung

Gemäß § 74 VAG dient die Solvabilitätsübersicht der Bestimmung der Eigenmittel. Daher ist gegenüber der Aufsicht eine **aussagekräftige und zuverlässige Berichterstattung über die Prüfung der Solvabilitätsübersicht** erforderlich. Ziel ist somit, dass die Aufsicht über den Prüfungs-

bericht und das Prüfungsurteil in geeigneter Weise zu der erfolgten Prüfung der Solvabilitätsübersicht und somit der Qualität der Solvabilitätsübersicht informiert wird. Auch die Begründung zum PrüfV-E geht nicht darauf ein, welche Prüfungsdichte erforderlich ist, um der Aufsicht eine verlässliche Einschätzung zur Qualität der Solvabilitätsübersicht zu ermöglichen.

BaFin als maßgebliche Prüfungsinstanz

Die Aufsicht bleibt dennoch, auch wenn bereits eine Prüfung der Solvabilitätsübersicht durch einen Prüfer erfolgt ist, allein für die Beaufsichtigung der Solvenzsituation der Unternehmen verantwortlich. Dies spiegelt sich auch in der Begründung zum Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen wider, wonach der Prüfungsbericht der Aufsicht bei der Beurteilung der Einhaltung der Solvabilitätsvorschriften zur Verfügung steht, **ohne eine eigenständige Beurteilung durch die Aufsichtsbehörde auszuschließen**. Vor diesem Hintergrund ist es nicht gerechtfertigt, eine positive Prüfungsaussage vorzuschreiben.

Kein Bestandteil der Jahresabschlussprüfung

Die Entscheidung des Gesetzgebers, keine konkreten Vorgaben zu Art, Umfang und Ziel der Prüfungshandlungen zu machen, stellt ein starkes **Indiz dafür dar, dass lediglich eine prüferische Durchsicht mit einer „Negative Assurance“** gefordert werden kann. Hätte der Gesetzgeber gewollt, dass für die Prüfung der Solvabilitätsübersicht dasselbe Prüfungsmaß wie bei einer Abschlussprüfung anzulegen ist, hätte er die Prüfung durch Verankerung der Prüfungspflicht in § 35 Absatz 1 VAG zum Bestandteil der Jahresabschlussprüfung erklären können. Das ist nicht erfolgt.

Eine „Positive Assurance“ stellt im Vergleich zur „Negative Assurance“ einen schwerer wiegenden **Eingriff in die Unternehmensautonomie** dar. Nach dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebot hätte der Gesetzgeber in diesem Fall die Einzelheiten selbst regeln müssen und nicht der Interpretation durch den Ordnungsgeber überlassen dürfen.

Dementsprechend muss das in § 24 Abs. 1 PrüfV-E konkretisierte Ziel der Prüfung auf eine Bescheinigung des Prüfers gerichtet sein, dass **keine ersichtlichen Verstöße** gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Erstellung der Solvabilitätsübersicht erkennbar geworden sind.

2.1.3 Berücksichtigung der Ergebnisse der internen Überwachungsfunktionen durch den Prüfer

Bislang sieht der PrüfV-E keine Verwendung der Ergebnisse der internen Überwachungsfunktionen durch den Prüfer der Solvabilitätsübersicht vor. Gemäß der Begründung zu § 3 Abs. 1 PrüfV-E ist jedoch **ein risikoorientierter Prüfungsansatz** vorzusehen. Daher sollten die Prüfungshandlungen des Prüfers **auf den bereits vorliegenden Beurteilungen durch die Schlüsselfunktionen aufbauen**. Dadurch würde eine effiziente und wirtschaftliche Prüfung sichergestellt.

Interne Validierung unter Solvency II ohnehin verpflichtend

Insbesondere für die **Bewertung versicherungstechnischer Rückstellungen** sieht das Solvency II-Regelwerk eine **umfassende interne Validierung** durch die versicherungsmathematische Funktion und die Risikomanagement-Funktion vor, welche zusätzlich durch die Prüfungen der Internen Revision flankiert wird. Ein Großteil der Prüfungsaktivitäten des Prüfers in Bezug auf die versicherungstechnischen Rückstellungen, welche in § 20 PrüfV-E geregelt werden, ist **verpflichtender Bestandteil der unternehmensinternen Validierung**, insbesondere:

- § 20 Satz 1 Nr. 2 PrüfV-E - Prüfung der Datenqualität nach Maßgabe des Artikels 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35: ist Bestandteil der Validierung gemäß Art. 264 Abs. 1 Satz 2 lit. a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35;
- § 20 Satz 1 Nr. 3 PrüfV-E - Prüfung von Näherungswerten nach Maßgabe des Artikels 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35: ist Bestandteil der Validierung gemäß Art. 264 Abs. 1 Satz 2 lit. d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35;
- § 20 Satz 1 Nr. 4 PrüfV-E - Verwendung der maßgeblichen Zinskurve: ist Bestandteil der Validierung der verwendeten Daten gemäß Art. 264 Abs. 1 Satz 2 lit. a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35;
- § 20 Satz 1 Nr. 5: PrüfV-E - verwendete Übergangsmaßnahmen: sind Bestandteil der Validierung der Methoden gemäß Art. 264 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35;
- § 20 Satz 1 Nr. 6 PrüfV-E - verwendete Vereinfachungen bei der Bewertung und Berechnung nach Maßgabe der Artikel 56 bis 58, 60 und 61 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35: sind Bestandteile der Validierung der Methoden gemäß Art. 264 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.

Hohe Anforderungen an objektive und unabhängige Durchführung

An die unternehmensinterne Validierung selbst werden hohe organisatorische Anforderungen gestellt. Die **Unabhängigkeit der Schlüsselfunktionen** ist nach Art. 268 der Delegierten Verordnung 2015/35/EU sicherzustellen, sodass sie frei von Einflüssen sind, die eine objektive, faire und unabhängige Wahrnehmung ihrer Aufgaben behindern könnten. So ist die Validierung zwingend prozessual von der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu trennen, in größeren Unternehmen ist eine personelle Trennung umzusetzen. Damit werden potenzielle Interessenkonflikte vermieden und die **ordnungsgemäße Durchführung der Validierung** sichergestellt.

Die Verantwortung für eine angemessene Validierung liegt bei der versicherungsmathematischen Funktion. Diese muss zusätzlich zu den besonderen **Qualifikations- und Zuverlässigkeitsvorgaben** für Schlüsselfunktionen umfassende Kenntnisse in den Bereichen der Versicherungs- und Finanzmathematik nachweisen (§ 31 Abs. 3 VAG).

Kein risikoorientierter Ansatz ohne interne Ergebnisse

Durch die hohen organisatorischen Anforderungen an die Validierung, aber auch durch die Unabhängigkeit der versicherungsmathematischen Funktion als solche, wird eine **objektive und unabhängige Prüfung gewährleistet**. Daher sollte der Prüfer auf den Ergebnissen dieser Prüfungen als **Basis für die Überprüfung der Solvabilitätsübersicht** aufbauen. Dadurch können redundante Doppelprüfungen vermieden und Synergieeffekte mit anderen Prüfungen generiert werden.

Diese Vorgehensweise sollte in dem Verordnungstext **ausdrücklich verankert** werden. § 3 Abs. 1 PrüfV-E zu Art und Umfang der Berichterstattung sowie § 9 Abs. 2 PrüfV-E zur Datenqualität sollten dahin gehend ergänzt werden, dass der Prüfer die Ergebnisse der internen Überwachungsverfahren bei der Prüfung der Solvabilitätsübersicht berücksichtigt, soweit diese für die Erfüllung des Prüfungszwecks von Bedeutung sind.

2.1.4 Begrenzung der Prüfung auf Inhalte des § 35 Abs. 2 VAG

§ 35 Abs. 2 VAG verlangt lediglich die Prüfung der Solvabilitätsübersicht. Dementsprechend gehören die aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen und Eigenmittelbestandteile **nicht zum Prüfungsgegenstand**. Die Begrenzung des Prüfungsgegenstandes nach § 35 Abs. 2 VAG sollte übergreifend auch **im Verordnungstext und in der Begründung** eindeutig verankert werden.

Eine Eingrenzung des Prüfungsgegenstandes im Einklang mit § 35 Abs. 2 VAG würde durch eine **präzisere Formulierung** der zu prüfenden Sachverhalte erreicht. Die andernfalls drohende Ausweitung der Prüfung widerspricht § 35 Abs. 2 VAG und folgt somit nicht der Intention des Gesetzgebers. Zudem wäre eine solch umfassende Prüfung angesichts des engen Zeitrahmens und ohnehin verpflichtender interner Validierungen weder umsetzbar noch angemessen.

In diesem Zusammenhang darf die in §§ 21 und 22 Abs. 1 PrüfV-E verlangte Prüfung der Risikomarge, welche in der Solvabilitätsübersicht enthalten ist, **kein Einfallstor für die Prüfung der Solvabilitätskapitalanforderung** sein. Die Begründung zu § 21 PrüfV-E stellt in diesem Fall sogar explizit klar, dass die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung kein Prüfungsgegenstand ist. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte diese **Klarstellung direkt im Verordnungstext** erfolgen.

Die Anforderung des § 7 Abs. 2 PrüfV-E, wonach die Berichterstattung so ausgestaltet sein muss, dass eine aufsichtsrechtliche Beurteilung zur Erfüllung der Anforderungen an **Ansatz und Bewertung** der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ermöglicht wird, bedarf einer Klarstellung. Der Prüfungsgegenstand beschränkt sich auf die Solvabilitätsübersicht, welche in das Berichtsformular S.02.01.01. eingetragen wurde. Daher sollte im Verordnungstext präzisiert werden, dass sowohl auf der Solvabilitätsübersicht aufbauende quantitative Aufsichtsanforderungen wie die Bestimmung der Eigenmittel und der Solvabilitätskapitalanforderung als auch die qualitativen Anforderungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz **nicht Gegenstand der Überprüfung** sind.

Vor diesem Hintergrund sollte insbesondere **§ 24 Abs. 5 PrüfV-E gestrichen** werden. Ein Prüfer ist nicht ermächtigt, außerhalb der Solvabilitätsübersicht Feststellungen zu treffen, deren Kenntnis möglicherweise für die Aufsicht von Interesse sein könnte.

2.1.5 Einschränkung der geforderten Prüfungen zur Datenqualität

Gemäß § 9 Abs. 2 PrüfV-E ist eine Beurteilung zu Vollständigkeit, Exaktheit und Angemessenheit der zur Erstellung der Solvabilitätsübersicht herangezogenen Ein- und Ausgangsdaten vorzunehmen. Diese Vorgabe trägt dem **Grundsatz der Wesentlichkeit** nicht ausreichend Rechnung und sollte angepasst werden.

Obgleich positiv zu werten ist, dass die Anforderung im § 9 Abs. 2 PrüfV-E eingeschränkt ist auf die zur Erstellung der Solvabilitätsübersicht herangezogenen Daten, sind die Anforderungen an die Datenqualität weiterhin

überbordend, da sämtliche Daten, unabhängig von Ihrer Materialität für die Solvabilitätsübersicht, einbezogen werden. Die Prüfung sollte daher **auf die wesentlichen Daten beschränkt** werden, die zur Erstellung der Solvabilitätsübersicht herangezogen werden.

Auch die in § 9 Abs. 2 PrüfV-E geforderte Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit organisatorischer, personeller und technischer Vorkehrungen zur Sicherstellung der Integrität, Authentizität und Verfügbarkeit der relevanten Daten ist zu weitgehend. Dies gilt insbesondere für die nach § 9 Abs. 2 PrüfV-E geforderte Stellungnahme zu den **schriftlichen internen Leitlinien nach § 29 Abs. 4 VAG**. Diese Leitlinien sind Bestandteil des internen Kontrollsystems der Unternehmen und somit nicht vom Prüfungsgegenstand umfasst. Daher **sollte der Verweis auf diese Leitlinien entfallen**.

Um den Prüfungsaufwand auf ein vertretbares Maß zu begrenzen, sollten zudem die **Ergebnisse der unternehmensinternen Überwachungsverfahren** für die Beurteilung herangezogen werden, soweit sie für die Erfüllung des Prüfungszwecks von Bedeutung sind, vgl. hierzu Kap. 2.1.3.

2.1.6 Wegfall der Beurteilung zu genutzten Ermessensspielräumen

§§ 8 und 24 Abs. 3 PrüfV-E fordern eine Würdigung und Beurteilung der durch das Unternehmen genutzten Ermessensspielräume. Diese Vorgabe ist **nicht sachgerecht** und sollte entfallen.

Ermessensspielräume werden **bewusst vom Gesetzgeber** angelegt, um eine unternehmensindividuelle Praxis zu ermöglichen. Eine Beurteilung der genutzten Ermessensspielräume durch einen Prüfer ist überflüssig, solange diese sich im gesetzlich angelegten Rahmen bewegen. Eine Beurteilung kann sich allenfalls darauf beschränken, ob die genutzten Ermessensspielräume die rechtlichen Rahmenbedingungen einhalten. Dies ist jedoch gem. Art. 266 der Delegierten Verordnung 2015/35/EU bereits durch das Interne Kontrollsystem des Unternehmens sicherzustellen und bedarf somit ebenfalls keiner erneuten Prüfung durch einen Prüfer.

Zudem ist die Formulierung des § 8 PrüfV-E zu unbestimmt und steht **im Widerspruch zur Begründung**. Zum einen wird nicht klar, wann Beeinflussungen des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten „tendenziell in eine bestimmte Richtung führen“. Es dürfte in der Praxis kaum vorkommen, dass sich die Inanspruchnahme von Ermessensspielräumen in ihrer Auswirkung auf die Wertansätze in der Solvabilitätsübersicht aufhebt bzw. neutralisiert.

Zum anderen fordert Satz 2 im Fall einer tendenziell einseitigen Beeinflussung, dass der Prüfer aufzeigt, inwieweit sich der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten bei Verzicht auf die Ermessensausübung verändern würde. Das impliziert eine genaue **Quantifizierung** der unterschiedlichen Wertansätze. Laut Begründung soll der Prüfer aber **nur eine qualitative Einschätzung** über die Stärke des Einflusses auf die Eigenmittel (z. B. „erheblich“ oder „minimal“) abgeben.

Insbesondere bei genutzten Ermessensspielräumen, die zu einer **konservativen Bewertung** führen, ist eine Quantifizierung der unterschiedlichen Wertansätze nicht angemessen, da hieraus kein Mehrwert für die Beaufsichtigung des Unternehmens entsteht. Sofern die Beurteilung zu genutzten Ermessensspielräumen weiterhin gefordert wird, sollte die Klarstellung, dass lediglich eine qualitative Einschätzung vorzunehmen ist, im Interesse der Rechtssicherheit **direkt in den Verordnungstext** aufgenommen werden.

Darüber hinaus ist eine **doppelte Darstellung des Sachverhalts im Prüfungsbericht und im Prüfungsurteil** nicht sachgerecht, da das Prüfungsurteil sich auf die wesentlichen Feststellungen beschränken sollte.

2.1.7 Keine Ausweitung des Prüfungsgegenstands beim Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Der in Kapitel 3 des Entwurfs geregelte Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts enthält eine **Reihe von neuen Anforderungen**, u. a.

- Darstellung der Entwicklung der Vermögenslage im Geschäftsjahr (§ 29 Abs. 1 S. 2 PrüfV-E);
- Berichterstattung über bilanzunwirksame Ansprüche und Verpflichtungen (§ 29 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 PrüfV-E);
- Berichterstattung über Art und Umfang stiller Reserven und stiller Lasten (§ 29 Abs. 2 S. 2 Nr. 7 PrüfV-E);
- Berichterstattung über schwebende Rechtsstreitigkeiten und abgegebene Patronatserklärungen (§ 29 Abs. 3 PrüfV-E);
- Darstellung der Auswirkungen der bilanzunwirksamen Geschäfte auf die Ertragslage (§ 31 Abs. 3 PrüfV-E);
- Berichterstattung über die Struktur der Kapitalanlagen (§ 32 PrüfV-E);
- Berichterstattung über Geschäfte mit besonderen Kapitalanlagen (§ 33 PrüfV-E);

- Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Verfahrens zur Durchführung des Risikotransfertests im Zusammenhang mit Finanzrückversicherungsverträgen (§ 36 Abs. 2 PrüfV-E).

Die entsprechende **Ausweitung des Prüfungsgegenstands ist nicht auf gesetzliche Anforderungen zurückzuführen**. In den Begründungen wird vielfach lediglich auf ein grundsätzliches Interesse der Aufsicht an bestimmten Berichtselementen oder auf eine angebliche Übereinstimmung mit der Berichtspraxis der Unternehmen verwiesen. Diese allgemeinen Erwägungen sind jedoch unzureichend, um den für die Unternehmen steigenden Prüfungsaufwand im Sinne der Verhältnismäßigkeit zu rechtfertigen. Die genannten **zusätzlichen Prüfungs- und Berichtsanforderungen sollten daher entfallen**.

2.2 Weitere Punkte

2.2.1 Kein Betrachtungszeitraum bei latenten Steuern auf Verlustvorträge

Nach § 15 Abs. 2 PrüfV-E soll bei aktiven latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge darauf eingegangen werden, ob die Ansatzvoraussetzungen erfüllt sind. In der Begründung zu dieser Regelung wird hierzu gefordert, dass „u. a. zu berücksichtigen (ist), ob der **fünfjährige Betrachtungszeitraum nach § 274 Abs. 1 S. 4 HGB** beachtet (worden) ist“. Die Anwendung dieser Regelung soll sich der Begründung zufolge aus Art. 15 Abs. 3 der Delegierten Verordnung 2015/35/EU ergeben. Nach dieser Vorschrift können Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen latenten Steueransprüchen nur dann einen positiven Wert zuschreiben, wenn wahrscheinlich ist, dass es künftig steuerpflichtige Gewinne geben wird, gegen die der latente Steueranspruch aufgerechnet werden kann. Hierbei ist allen etwaigen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften über zeitliche Begrenzungen für den Vortrag noch nicht genutzter Steuergutschriften oder den Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Verluste Rechnung zu tragen.

Aus der Delegierten Verordnung ergibt sich aus unserer Sicht **keine Anwendbarkeit des § 274 Abs. 1 S. 4 HGB**. Es ist **nicht ersichtlich, warum** in der Begründung zu § 15 Abs. 2 PrüfV-E **gefordert werden soll, dass § 274 Abs. 1 S. 4 HGB eingehalten wird**. § 274 HGB Abs. 1 S. 4 HGB regelt lediglich, welche künftig erwarteten Verlustverrechnungen bei der Berechnung aktiver latenter Steuern **für die HGB-Bilanz** zu berücksichtigen sind. Dies ist aber für Art. 15 Abs. 3 der Delegierten Verordnung 2015/35/EU irrelevant. Dort wird auf etwaige Vorschriften Bezug genommen, die den Verlustvortrag selbst zeitlich begrenzen. Über die

steuerrechtliche Frage, wie lange Verluste vorgetragen werden können, sagt § 274 HGB jedoch nichts aus.

Weder in den einschlägigen Rechtsquellen zu Solvency II noch nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen ist ein starrer Planungszeitraum vorgesehen. Die Gesetzesbegründung führt bzgl. des Fünfjahreszeitraums lediglich an, dass dieser Garant für die „nachprüfbar und praktikable“ Aktivierung latenter Steuern auf Verlustvorträge sein soll. Da die **Betrachtungszeiträume nach Solvency II deutlich länger als die allgemeinen Planungsrechnungszeiträume nach HGB** sind, ist eine Beschränkung auf fünf Jahre insoweit auch in diesem Zusammenhang nicht sachgerecht.

Verlustvorträge können nach deutschem Steuerrecht zeitlich unbegrenzt in der Zukunft genutzt werden. Eine früher bestehende zeitliche Begrenzung wurde bereits vor Jahren bewusst abgeschafft, um dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Besteuerung nach dem objektiven Nettoprinzip zu genügen. Begrenzungen der Verlustnutzung für die Zukunft bestehen nach deutschem Steuerrecht grundsätzlich lediglich durch die sog. Mindestbesteuerung des § 10d Abs. 2 EStG i. V. m. § 8 Abs. 1 S. 1 KStG. Selbst wenn Verlustverrechnungsmöglichkeiten zukünftig eingeschränkt werden sollten, dürfte dies im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Rechtsstaatsprinzip in Form des Vertrauensschutzes nur durch förmliche Gesetzesänderung und nur für Neufälle und für Altfälle lediglich mit Übergangsregelungen erfolgen.

Schließlich sind wegen des aktuellen Niedrigzinsumfeldes und des massiven Aufbaus der Zinszusatzreserve deutliche Gewinnrückgänge zu verzeichnen. Es bedarf mithin de facto eines längeren Zeitraums zur Nutzung von Verrechnungsmöglichkeiten.

Der Verweis auf § 274 Abs. 1 S. 4 HGB in der Begründung sollte folglich ersatzlos gestrichen werden. Die Schlussfolgerung, die Anwendbarkeit von § 274 Abs. 1 Satz 4 HGB leite sich aus Art. 15 Abs. 3 der Delegierten Verordnung 2015/35 ab, ist unzutreffend, da die Delegierte Verordnung 2015/35/EU nur auf das **nationale Steuerrecht** abstellt.

2.2.2 Verlängerung der Frist zur Abgabe des Prüfungsberichtes

Die in § 4 Abs. 1 PrüfV-E enthaltene Regelung, dass für die Übermittlung des Prüfungsberichts **die gleiche Frist** wie für die Übermittlung des SFCR gelten soll, ist unangemessen. Durch diese Regelung wird der ohnehin knappe Zeitraum zur Aufstellung der Solvabilitätsübersicht zusätzlich ver-

kürzt. Daher sollte die Abgabe des Prüfungsberichtes **von der Abgabe der Solvabilitätsübersicht entkoppelt** werden.

Die Unternehmen haben nach Ablauf der Übergangsphase lediglich 14 Wochen nach dem Stichtag Zeit, um die geforderten Berichte an die Aufsicht zu übermitteln. Innerhalb dieser Zeit müssen die Daten bereitgestellt, abgestimmt, validiert und durch den Vorstand genehmigt werden. Zusätzlich sind durch den Prüfer in diesem Zeitraum noch die sehr umfassenden Prüfungshandlungen zur Solvabilitätsübersicht vorzunehmen und das Prüfungsurteil und der Prüfungsbericht abzuschließen. Der damit verbundene Aufwand wäre unverhältnismäßig.

Das Ziel, dass der Aufsicht nur die bereits durch einen Prüfer freigegebene Solvabilitätsübersicht übermittelt werden soll, ist verständlich. Es darf jedoch nicht dazu führen, dass der kurze Zeitraum zur Erstellung, Genehmigung und Prüfung der Solvabilitätsübersicht weiter verkürzt wird. Eine mögliche Lösung ist, dass der **Prüfer zwar die an die BaFin zu meldende Solvabilitätsübersicht im Vorfeld prüft und freigibt, für die Erstellung und Abgabe des Prüfungsberichtes allerdings mehr Zeit zur Verfügung gestellt** wird. Somit würden die europäischen Abgabefristen gewahrt und die Aufsicht erhielte eine geprüfte Solvabilitätsübersicht. Gleichzeitig bliebe Unternehmen und Prüfern mehr Zeit zur Erstellung und Abstimmung des Prüfungsberichts.

2.3 Schätzung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft

Der **Erfüllungsaufwand aus wiederkehrenden Informationspflichten** beträgt der Begründung zufolge ca. 4,5 Mio. EUR. Hiervon entfallen ca. **3,9 Mio. EUR** auf die Berichtspflichten zur Prüfung der Solvabilitätsübersicht. Diese Zahl wird dem mit der Prüfung der Solvabilitätsübersicht verbundenen Aufwand nicht gerecht.

Im Rahmen der Konsultation zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen wurden von der deutschen Versicherungswirtschaft bereits 2014 externe Kosten i. H. v. ca. **21 Mio. EUR** für die Prüfung der Solvabilitätsübersicht veranschlagt. Annahme dieser Schätzung war, dass sich die Prüfung klar auf die Inhalte des § 35 Abs. 2 VAG beschränkt und als eine prüferische Durchsicht (vgl. Abschnitt 2.1.2) ausgestaltet wird.

Angesichts der durch den PrüfV-E vorgegebenen hohen Anforderungen erhöht sich dieser Wert auf **ca. 32 Mio. EUR**. Dieser Betrag wird sich voraussichtlich erst im Laufe der folgenden Jahre allmählich reduzieren. Da-

bei sind die internen Kosten einer Prüfung der Solvabilitätsübersicht, die bei den betroffenen Unternehmen entstehen, unberücksichtigt.

Die durch die deutsche Versicherungswirtschaft geschätzten Kosten für die erstmalige Prüfung der Solvabilitätsübersicht sind somit **ein Vielfaches** des in der Begründung des PrüfV-E angegebenen laufenden Erfüllungsaufwands. Dies resultiert daraus, dass wesentliche Kostentreiber die Honorarzah­lungen an Prüfer sind. Hinzukommen auch noch die internen Kosten für die Begleitung der Prüfung durch Mitarbeiter des geprüften Unternehmens. Diese Aspekte bilden die Grundvoraussetzung zur Erstellung eines Prüfungsberichtes, werden jedoch offensichtlich **nicht** in die Berechnung des Erfüllungsaufwandes gemäß dem Entwurf zur PrüfV **einbezogen**, da sich die Schätzung des Erfüllungsaufwands **allein auf die Erstellung des Prüfungsberichtes** bezieht.

Auch sind diese Kosten nicht bereits anderen gesetzlichen Vorgaben zugeordnet: Der periodische **Erfüllungsaufwand für § 35 Abs. 2 VAG** wurde in der Begründung zum Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen mit ca. 2,1 Mio. EUR angegeben und ist somit ebenfalls zu gering, um die Kosten der Prüfung abzudecken. Zudem wäre es äußerst bedenklich, wenn die mit der Erstellung des Prüfungsberichts verbundenen Kosten beinahe **doppelt so hoch** wären wie die Kosten zur Durchführung der Prüfung selbst. Dies spricht ebenfalls dagegen, dass die Kosten der Prüfungshandlungen im Erfüllungsaufwand zu § 35 Abs. 2 VAG berücksichtigt sind.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der mit der Prüfung der Solvabilitätsübersicht einhergehende Aufwand stark unterschätzt wird. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund kritisch zu sehen, dass gemäß der Begründung zur PrüfV die „**One in, one out**“-**Regel nicht anwendbar** sein soll, da es sich um die Umsetzung von EU-Vorgaben handelt. Dies ist **nicht zutreffend**. Die Solvency II-Rahmenrichtlinie erfordert keine Prüfung der Solvabilitätsübersicht durch einen externen Prüfer. Somit werden den Unternehmen sehr hohe Kosten durch nationale Verschärfungen aufgebürdet, **ohne dass an anderer Stelle eine Entlastung erfolgt**.

3. Versicherungsberichterstattungs-Verordnung

Laut dem Entwurf zur Versicherungsberichterstattungs-Verordnung (BerVersV-E) werden nur relativ wenige Nachweisungen wegfallen. Das ist insofern überraschend und schwer nachzuvollziehen, als durch **die quantitativen Berichts­anforderungen nach Solvency II** für die diesem Regelwerk unterfallenden Versicherungsunternehmen bereits **sehr weitreichen-**

de Informationen an die BaFin geliefert werden. Für diese Unternehmen sollte nochmals eingehend untersucht werden, welche Formblätter und Nachweisungen auf Basis der HGB-Rechnungslegung zwingend weiter erstellt werden müssen. Dies ist beispielsweise unstrittig bei den Nachweisungen zur Überschussbeteiligung der Fall. Alle anderen Nachweisungen, die im jetzigen Entwurf noch enthalten sind und für deren Aufrechterhaltung kein **eigenständiger aufsichtsrechtlicher Bestimmungszweck** plausibel dargelegt werden kann, sollten unverzüglich aufgehoben werden bzw. hilfsweise nach einer Übergangsfrist wegfallen. Angemessen wäre in diesem Zusammenhang ein Zeitraum von einem Jahr bis maximal drei Jahre. Eine dauerhafte Beibehaltung dieser Berichtspflichten wäre unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit **nicht gerechtfertigt**.

Eine Ausnahme hiervon ist der beabsichtigte Wegfall der Nachweisung 240. Bei Abschaffung der Nachweisung wäre keine Anpassung (erhöhend oder senkend) in der Hausratversicherung mehr nach § 14 VHB 2000 zulässig, da die vertraglich vereinbarte Methode nicht mehr angewendet werden kann. **Die Nachweisung 240 sollte daher beibehalten werden. In Nachweisung 210** wird angeregt, die Voraussetzungen für die Ermittlung einer aussagekräftigen Frühstornoquote zu schaffen. Derzeit wird in der BaFin-Statistik für die Erstversicherungsunternehmen eine veraltete Frühstornoquote veröffentlicht, in der der Zeitpunkt des Abgangs nicht berücksichtigt wird.

Die Erweiterung bzw. Anpassung der formgebundenen Erläuterungen der Lebensversicherungsunternehmen zur Umsetzung der **Teilkollektivierung** (Nachweisungen 110, 113, 121, 213, 219) ist in der Gesamtbetrachtung vorbehaltlich der in **Anlage 2** dargelegten notwendigen Ergänzungen im Detail geeignet und informativ.

Ausdrücklich zu begrüßen ist die mit einer entsprechenden Ergänzung der **Nachweisung 219** geschaffene Möglichkeit, die Rückversicherung des Zinsgarantierisikos bei der Zerlegung des Rohergebnisses im Rahmen der Überschussbeteiligung dem Kapitalanlageergebnis zuordnen zu können. Die neue Vorschrift löst aber nicht die **Ausweisproblematik bei Rückversicherungslösungen** für die Absicherung anderer Kapitalmarktrisiken oder beispielsweise einer Indexbeteiligung. Auch bei diesen Rückversicherungslösungen geht es – wie bei der Rückversicherung von rechnungsmäßigen Zinsen – um die Absicherung von Kapitalanlagerisiken aus Versicherungsverträgen. Daher sollte die Neuregelung allgemeiner gefasst und nicht auf „Zinsabsicherung“ bzw. „rechnungsmäßige Zinsen“ eingegrenzt werden.

4. Zweite Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz

Der Großteil der Änderungen stellt redaktionelle Anpassungen dar, z. B. die Aktualisierung von Verweisen. Die Anmerkungen der deutschen Versicherungswirtschaft zu den einzelnen Anpassungen werden tabellarisch in **Anlage 3** dargestellt. Auf wesentliche Punkte wird im Folgenden eingegangen.

4.1 Artikel 3 „Änderung der Versicherungs-Vergütungsverordnung“

Die deutsche Versicherungswirtschaft begrüßt die geplante Änderung des § 1 Abs. 2 Versicherungsvergütungsverordnung. Die Unternehmen haben danach die Möglichkeit, sich freiwillig der Geltung von Art. 275 der Delegierten Verordnung 2015/35/EU zu unterwerfen. Das geplante Wahlrecht verhindert, dass innerhalb einer Gruppe verschiedene rechtliche Maßstäbe für die Vergütungspolitik gelten. Den Unternehmen wird so ermöglicht, die **Vergütungspolitik gruppenweit einheitlich** zu steuern.

4.2 Artikel 6 „Änderung der Mindestzuführungsverordnung“

Im § 3 Abs. 5 Nr. 7 MindZV wird auf die Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft abgestellt und er verweist hierfür auf **Formblatt 100** Seite 2 Zeile 11 Spalte 3. Die genannten Abrechnungsforderungen werden aber in Formblatt 100 Seite 2 Zeile 10 Spalte 3 ausgewiesen. Deshalb ist die Änderung der Mindestzuführungsverordnung hier um eine Korrektur dieses Verweises zu erweitern.

4.3 Artikel 7 „Änderung der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung“

Das ursprüngliche Ziel der Regelung des § 236 Abs. 2a VAG – Erweiterung der Möglichkeiten für Pensionsfonds – ist grundsätzlich zu begrüßen. Bei einer Gesamtbetrachtung der vorliegenden Umsetzung überwiegen im Ergebnis jedoch weiterhin die **Bedenken gegen die Regelungen des § 236 Abs. 2a VAG und der damit verbundenen Ausgestaltung der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung**.

Die Höhe der Absicherung durch den PSVaG bei Insolvenz des Arbeitgebers ist weiterhin nicht bekannt. Offen ist, ob es, je nach Performance des Pensionsfonds, zu einer Verpflichtung des Arbeitgebers zur Bildung von Rückstellungen in der Handelsbilanz kommen muss. Ganz allgemein erhöht sich bei Anwendung der neuen Form der Pensionsfondszusage das Haf-

tungsvolumen des Arbeitgebers. Dies steht im **Gegensatz zu den derzeitigen Überlegungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**, in der betrieblichen Altersvorsorge verstärkt zu einer Enthftung der Arbeitgeber zu gelangen.

Durch die Neuregelungen ergibt sich zudem ein Risiko für die Arbeitnehmer, da **schwankende Rentenwerte** in diesem System in Kauf genommen werden. Die Altersvorsorge ist für die Arbeitnehmer dadurch weniger planbar als bei einer versicherungsförmigen Rentenbezugsphase.

5. Erste Verordnung zur Änderung der RfB-Verordnung

Die Änderungen der RfB-Verordnung beinhalten lediglich redaktionelle Anpassungen. Auf diese wird in der tabellarischen Darstellung in **Anlage 4** eingegangen.

6. Verordnung über die Anforderungen an die Sachkunde von mit der Vergabe von Immobilier-Verbraucherdarlehen befassten internen und externen Mitarbeiter im Versicherungsbereich

Hinsichtlich § 2 Abs. 1 „Berufsqualifikation als Sachkundenachweis“ ist zu begrüßen, dass in den Nummern 3 und 6 auch **Berufsqualifikationen der Versicherungswirtschaft anerkannt** werden. Dies ist sachgerecht, da die Verordnung Anforderungen an die Sachkunde der Mitarbeiter von Versicherungsunternehmen festlegt.

Da sich in der Vergangenheit die Bezeichnungen der vorgenannten Abschlüsse geändert haben, wäre es sachgerecht, auch deren Vorläufer bzw. Nachfolger zu berücksichtigen. Dies würde überdies zu einer **Angleichung an die gleichgestellten Berufsqualifikationen** gemäß § 4 ImmVermV führen und sicherstellen, dass alle Personen, die Immobilier-Verbraucherdarlehen vergeben oder vertreiben, über gleichwertige Berufsqualifikationen verfügen. Ein Gleichlauf der Berufsqualifikationen für die Vergabe und den Vertrieb von Immobilier-Verbraucherdarlehen ist im Sinne des Verbraucherschutzes unverzichtbar.

Berlin, den 29.08.2016

Anlagen